



08.März 2011

Hilfsmittelversorgung

Beitrittsverträge und Rechtsfolgen bei Kündigungen

Spätestens seit der Veröffentlichung des Schreibens des Bundesversicherungsamt (BVA) an die bundesunmittelbaren Krankenkassen, vom 28. Dezember 2010 zu den Grundsätzlichkeiten bei Verträgen der Hilfsmittelversorgung nach § 127 SGB V ist von Leistungserbringerseite der Ruf nach neuen Vertragsverhandlungen mit den gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) nicht mehr zu überhören.

http://www.bundesversicherungsamt.de/cdn_108/nn_1047218/DE/Krankenversicherung/Rundschreiben/Rundschreiben51,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Rundschreiben51.pdf

Unter dem Zeitdruck des ab 01. Januar 2009 gültigen GKV-OrgWG, wurden von den GKVn zahlreiche unausgewogene Verträge mit den Leistungserbringern (LE) geschlossen, die heute so nicht mehr geschlossen werden dürften.

Handlungsbedarf der Branche ?

Eine schnelle Kündigung der bestehenden Verträge erscheint verlockend, um mit neuen rechtskonformen Verträgen die derzeitigen Benachteiligungen für die LE zu beseitigen.

Verbände und Zusammenschlüsse von Leistungserbringern, die für ihre Mitglieder Ursprungsverträge geschlossen haben, werden – wie nachfolgend dargestellt - davor gewarnt, vorschnell Verträge zu kündigen.

Rechtliches

Da ein Vergütungsanspruch des LE regelmäßig nur aufgrund eines bestehenden Vertrages mit der GKV gegeben ist, stellt sich zunächst die Frage nach der Rechtsnatur von Vertragsbeitritten nach § 127 Abs. 2 a SGB V.

Die gesetzliche Vorschrift sieht nach ihrem Wortlaut für den „Beitritt“ folgendes vor:

§ 127 Abs. 2a SGB V (http://bundesrecht.juris.de/sgb_5/_127.html)

*Den Verträgen nach Absatz 2 Satz 1 können Leistungserbringer zu den gleichen Bedingungen **als Vertragspartner** beitreten, soweit sie nicht auf Grund bestehender Verträge bereits zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind. Verträgen, die mit Verbänden oder sonstigen Zusammenschlüssen der Leistungserbringer abgeschlossen wurden, können auch Verbände und sonstige Zusammenschlüsse der Leistungserbringer beitreten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für fortgeltende Verträge, die vor dem 1. April 2007 abgeschlossen wurden. § 126 Abs. 1a und 2 bleibt unberührt.*

Der Beitritt

Wie ein Beitritt eines Leistungserbringers zu einem bestehenden Vertrag vollzogen wird, regelt die vorstehende Vorschrift nicht.

Rechtsprechung

Nach der bisherigen Rechtsprechung des **Bundessozialgerichts** (BSG) ist davon auszugehen, dass der Beitritt durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem beitriftwilligen LE und der GKV bewirkt wird. (BSG Urteil vom 17. Juli 2008, B 3 KR 23/07 R, SozR 4-2500 § 69 Nr. 4). Welchen Inhalt derartige Verträge haben, lässt das BSG-Urteil offen.

Beim vorstehenden Fall hatte das BSG zu entscheiden, ob und wie der Vertragsbeitritt zu einem auf Verbandsebene geschlossenen Rahmenvertrag erklärt wurde. Hier wurde der Beitritt dadurch vollzogen, dass der LE mit der GKV einen eigenen Vertrag zu den in einem Rahmenvertrag vorgegebenen Bedingungen geschlossen hatte.

Eine neuere Entscheidung des **Landessozialgerichts** (LSG) Baden-Württemberg vom 13. Juli 2010 (L 11 KR 1313/10 ER-B) befasst sich ebenfalls mit der Rechtsnatur von Vertragsbeitritten zu konkreten Versorgungsverträgen. Hier erhält der Beitretende die Stellung eines **zusätzlichen** Vertragspartners.

In beiden Varianten haben die Vertragsparteien der GKV bei einem Beitritt keine Möglichkeit, den Inhalt des bereits geschlossenen Vertrages zu bestimmen.

Die im Vertragsrecht notwendige Annahme des Vertragsangebotes (Beitritt) durch die GKV sieht §127 Abs. 2 a SGB V nicht vor. Ob die Annahme konkludent durch die GKV erfolgt ist für das LSG nicht relevant. Vielmehr stellt das Gericht darauf ab, ob der LE einen Anspruch auf Annahme des mit einem Beitritt erklärten Vertragsangebotes hat. Dieser Anspruch ist dann gegeben, wenn der LE die vertraglichen Voraussetzungen des Vertragspartners im Ursprungsvertrag auch erfüllt.

Gesetzesbegründung

Die Auffassung dieser Rechtsprechung ist auch der Gesetzesbegründung zu § 127 SGB V zu entnehmen. Hier heißt es wörtlich:

„ Mit der Schaffung eines Beitrittsrecht zu Verhandlungsverträgen nach § 127 Abs. 2 wird die weitere Versorgungsberechtigung der Leistungserbringer, die bisher noch keine Verträge mit den Krankenkassen abschließen konnten, über den 31. Dezember 2008 hinaus sichergestellt. Dadurch wird auch verhindert, dass Leistungserbringer willkürlich von ausgehandelten Verträgen ausgeschlossen werden. Das Beitrittsrecht gilt für alle Leistungserbringer, die bereit und in der Lage sind, sich zu den gleichen Bedingungen an der Versorgung zu beteiligen, und ist nicht auf bestimmte Verträge beschränkt. Es bezieht sich auch auf Verträge, die vor dem 1. April 2007 abgeschlossen wurden, soweit die Versorgung noch auf der Grundlage solcher Verträge erfolgt. Auch Verbänden und sonstigen Zusammenschlüssen der Leistungserbringer wird ein Beitrittsrecht eingeräumt, jedoch nur zu Verträgen mit Verbänden oder sonstigen Zusammenschlüssen der Leistungserbringer. Mit dieser Einschränkung soll erreicht werden, dass Einzelverträge mit Leistungserbringern als Vertragsinstrument weiterhin erhalten bleiben.

Durch die Bezugnahme auf § 126 Abs. 1a und 2 wird klargestellt, dass auch bei einem Vertragsbeitritt die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an Vertragspartner der Krankenkassen nachgewiesen werden muss. Dies kann gegebenenfalls das Wirksamwerden des Vertragsbeitritts verzögern. Soweit mit der Beitrittserklärung weder eine Bestätigung nach § 126 Abs. 1a Satz 2 vorgelegt noch die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 126 Abs. 2 Satz 1 nachgewiesen wird, kann der Beitritt erst wirksam werden, nachdem die Eignung im Einzelfall geprüft und festgestellt wurde, und nicht schon mit Zugang der Beitrittserklärung.“

Kündigungen von Beitrittsverträgen

Nach dem eingangs erwähnten aufsichtsrechtlichen Schreiben des BVA vom 28.12.2010 erwägen zahlreiche LE die Kündigung bestehender Verträge mit den GKVen, da diese nicht den Vorgaben des BVA entsprechen. Sie wollen danach neue rechtskonforme Verträge mit den GKVen verhandeln.

Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, fordern so nicht wenige LE derzeit ihre Verbände und Leistungsgemeinschaften auf, die bestehenden Verbandsverträge sofort aufzukündigen und sich in neue Vertragsverhandlungen zu begeben.

Kündigung von Ursprungsverträgen

Soweit ursprünglich ein Verband einen Vertrag für seine Mitglieder mit der GKV geschlossen hat, dürften sämtliche seinerzeit benannten Mitgliedsbetriebe nach der Kündigung des Verbandsvertrages vertragslos sein. Damit hätten sie keine Versorgungs- und Abrechnungsbefugnis.

Anders verhält es sich für diejenigen LE und deren Verbände, die nach § 127 Abs. 2 a SGB V später einem (etwaig zu kündigenden) Vertrag beigetreten sind.

Da die Beigetretenen einen eigenen Vertrag mit der GKV zu den Bedingungen der Ursprungsvertrages geschlossen haben und selbst Vertragspartner sind, dürften diese durch Beitritt geschlossenen Verträge weiterhin bei einer Kündigung des Ursprungvertrages Bestand haben.

Um weiterhin abrechnungsbefugt zu sein, werden deshalb die meisten LE nach der Kündigung eines ursprünglichen Verbandsvertrages den Beitritt zu einem anderen Vertrag mit gleichem Inhalt erklären (müssen), um ihre jeweilige Abrechnungsbefugnis zu erhalten.

Hier stellt sich im Einzelfall die Existenzfrage.

Durch diese Vertragsbeitritte wird jedoch die Verhandlungsposition der kündigenden Verbandes geschwächt, da die Mitgliedsbetriebe des kündigenden Verbandes durch einfache Vertragsbeitritte zu anderen Verträgen dessen Verhandlungsposition de facto unterminieren.

Da sämtliche LE auf die Verträge mit den GKVen angewiesen sind, rät der Unterzeichner von sofortigen Kündigungen bei ursprünglichen Verbandsverträgen ab.

In Ansehung des o.g. BVA Schreibens sollten sich statt dessen die Verbände und Leistungsgemeinschaften selbstbewusst in neue Vertragsverhandlungen begeben.

Da unterstellt werden kann, dass die GKVen als Körperschaften des öffentlichen Rechts in Ansehung der gültigen Rechtslage und dem BVA Schreiben rechtskonform handeln, dürften neue Vertragsabschlüsse die vom BVA vorgegebenen Grundlagen voll berücksichtigen.

Künftige Verträge dürfen beispielsweise für nicht zertifizierte LE keine Abschläge mehr vorsehen, sondern sollten Anreize enthalten, sich zertifizieren zu lassen.

Auch die viel zu hoch angesetzten Vertragsstrafen gehören zukünftig der Vergangenheit an. Hier dürfte die im Baurecht entwickelte 5 % Grenze eine Höchstgrenze darstellen.

Insbesondere hofft der Unterzeichner mit der gesamten Branche zukünftig auf marktgerechte und faire Vertragspreise, damit der hohe Leistungsstand der Branche zum Wohle der Patienten aufrecht erhalten bleibt.

Burkhard Goßens – Rechtsanwalt –

Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information. Er wurde nach bestem Wissen erstellt. Eine individuelle Beratung kann er jedoch nicht ersetzen und stellt daher keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund des Artikelinhalts ist infolge dessen ausgeschlossen und wird nur bei individueller Beratung übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von Rechtsanwalt Burkhard Goßens, Ahornallee 10, 14050 Berlin.

Diesen und weitere Fachartikel finden Sie unter www.gossens.de.



Burkhard Goßens
- Rechtsanwalt -

Goßens Rechtsanwälte

Ahornallee 10

14050 Berlin

Telefon: + 49 – 30 – 30 61 41 42

Fax: + 49 – 30 – 30 61 41 43

info@gossens.de

www.gossens.de